

Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung technischer Verbesserungen der Schweizerischen Südostbahn AG für das Jahr 2013

vom 30. April 2013¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 3. Juli 2012² Kenntnis genommen und
erlässt

in Anwendung von Art. 1 Bst. a und Art. 6 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7. Februar 1971³, Art. 56 und 57 des eidgenössischen Eisenbahngesetzes (EBG) vom 20. Dezember 1957⁴ sowie Art. 13 ff. der eidgenössischen Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV) vom 4. November 2009⁵

als Beschluss:

1. Der Kanton St.Gallen gewährt der Schweizerischen Südostbahn AG einen Investitionsbeitrag von Fr. 8 733 307.– zur Finanzierung technischer Verbesserungen für das Jahr 2013.

Der Sonderkredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2015 innert fünf Jahren abgeschrieben.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum⁶.

Der Präsident des Kantonsrates:
Felix Bischofberger

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Vom Kantonsrat erlassen am 27. Februar 2013; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 30. April 2013; in Vollzug ab 30. April 2013.

2 ABl 2012, 2511 ff.

3 sGS 713.1.

4 SR 742.101.

5 SR 742.120.

6 Art. 7bis Abs. 1 Bst. b RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen
erklärt:¹

Der Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung technischer Verbesserungen der Schweizerischen Südostbahn AG für das Jahr 2013 wurde am 30. April 2013 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 19. März bis 29. April 2013 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 30. April 2013 angewendet.

St.Gallen, 14. Mai 2013

Der Präsident der Regierung:
Martin Gehrer

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2013, 1289.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2013, 750.